

Newsletter

Stiftung Next Generation



Zürcher
Kantonalbank
Österreich AG

Ausgabe 2 | April 2014



Rechtliches

Die Haftung des Stiftungsvorstandes im groben Überblick
Investmentfonds - attraktives Veranlagungsinstrument

Wissenschaft

Vermögensmanagement in Privatstiftungen

Vorwort



Sehr geehrte Leserinnen und Leser, herzlich willkommen bei der Lektüre der neuen Ausgabe unseres Newsletters Stiftung Next Generation. Auch dieses Mal erwarten Sie interessante aktuelle Beiträge: DDr. Hasch erläutert die Haftungsproblematik von Stiftungsvorständen, welche sich aus

verschiedenen Gesetzesquellen ableiten. Im Artikel von Dr. Bernhard Arming werden die steuerlichen Vor- und Nachteile von Investmentfonds beleuchtet. Mag. Markus Schuller geht auf die Problematik von Vermögensanlagen ein, die vermeintlich sicher wahrgenommen werden, in ihrer Struktur und Ausrichtung jedoch nicht zeitgemäß sind.

Gerade dieser letzte Punkt ist es, der für die Zukunft mit Sicherheit viele weitere Probleme verursachen kann. Die Risikoaversion auf der einen Seite und die Verpflichtung reale Zuwächse zu erzielen andererseits können zu Ausein-

andersetzungen zwischen Vorstand, Begünstigten und Beiräten führen. Gefragt sind genau definierte Anlagevorschriften, ein ständiger Austausch zwischen den verschiedenen Gruppen und geschickte Anlagekonzepte mit optimalen Rendite-/ Risikostrukturen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen viel Spannung beim Studium des neuen Newsletters!

Freundliche Grüße
Zürcher Kantonalbank Österreich AG

Hermann Wonnebauer
Mitglied des Vorstandes

Rechtliches

Zivilrecht

Die Haftung des Stiftungsvorstandes im groben Überblick

ein Gastbeitrag von DDr. Alexander Hasch

In der Ausgabe Januar 2014 wurden die Aufgaben des Stiftungsvorstandes (§ 17 Abs 1 PSG) bereits im groben Überblick dargelegt. Daran knüpft die Haftung des Stiftungsvorstandes, welcher höchstpersönlich gegenüber der Stiftung für Sorgfaltsverletzungen bei der Erfüllung seiner Aufgaben haftet.

Nach § 17 Abs 2 PSG hat jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes seine Aufgaben sparsam und mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsleiters zu erfüllen. Es fällt daher in den Verantwortungsbereich des Vorstandes, angemessene Informationen zur gründlichen Vorbereitung für Entscheidungsprozesse einzuholen, um als zentrales Geschäftsführungsorgan nach sorgfältiger Prüfung und umfassender Risikoabschätzung die Entscheidung zu fällen, ein Geschäft oder eine Maßnahme durchzuführen oder zu unterlassen. Der Sorgfaltsmaßstab der Vorstandsmitglieder wurde durch die OGH-Rechtsprechung noch konkretisiert. Folglich haben sich die Stiftungsvorstände wie ordentliche und gewissenhafte, das Unternehmen auf eigene Rechnung betreibende

Unternehmer bzw. wie ordentliche Geschäftsleute in verantwortlich leitender Position, bei selbständiger treuhändiger Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen zu verhalten und ihre Aufgaben entsprechend zu erfüllen. Dabei haben sie vor allem auf den Stiftungszweck, das gestiftete Vermögen und die Tätigkeit der Privatstiftung Rücksicht zu nehmen, insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Wirtschaftslage.

Neben der ausdrücklich normierten Sparsamkeit haben die Stiftungsvorstände daher auch auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Bedacht zu nehmen. Der konkret einzuhaltende Sorgfaltsmaßstab ist dennoch einzelfallabhängig und richtet sich nach den übernommenen Aufgaben, nicht hingegen nach den individuellen Fähigkeiten und Kenntnissen des jeweiligen Vorstandsmitgliedes – es handelt sich somit um einen objektiven Sorgfaltsmaßstab. Eine Entlastung aufgrund subjektiver Unkenntnis oder Unfähigkeit ist nicht möglich.

Der Sorgfaltsmaßstab des Stiftungsvorstandes darf jedoch nicht überspannt werden, sodass den Vorstandsmitgliedern in der Ausübung ihrer Aufgaben und Fällung ihrer Entscheidungen noch ein unternehmerischer Ermessensspielraum

zukommt. Dieser Ermessensspielraum darf aber nicht soweit gezogen werden, dass der Fortbestand der Stiftung oder die Erfüllung des Stiftungszweckes gefährdet wird.

Das Vorstandsmitglied haftet gegenüber der Privatstiftung bei einer von ihm verschuldeten Sorgfaltsverletzung. Eine Sorgfaltsverletzung liegt aber nicht vor, wenn im Zeitpunkt der Vornahme des Geschäftes die Möglichkeit oder die naheliegende Wahrscheinlichkeit bestand, dass sich das Geschäft für die Privatstiftung als günstig erweist. Nach höchstgerichtlicher Judikatur ist das bloße Fehlschlagen einer unternehmerischen Entscheidung per se noch nicht haftungsbegründend. Die gesetzliche Haftung der Stiftungsvorstände kann durch Bestimmungen in der Stiftungsurkunde zwar nicht eingeschränkt, hingegen aber sehr wohl erweitert werden. Die Vorstandsmitglieder schulden im Rahmen ihrer Tätigkeit prinzipiell das sorgfältige Bemühen, nicht aber den Eintritt des Erfolges. Die Haftung setzt also Verschulden voraus, eine reine Erfolgshaftung besteht nicht. Allerdings haften Vorstandsmitglieder bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Durch entsprechende Regelungen in der Stiftungsurkunde kann darüber hinaus auch eine Haftung für entschuld bare Fehlleistungen iSd DHG festgelegt werden. Vorstandsmitglieder haften aber nur für ihr eigenes Verschulden. Das schuldbare Fehlverhalten weiterer Organmitglieder oder Arbeitnehmer der Stiftung wird ihnen nicht zugerechnet, die Haftung für Auswahlverschulden trifft sie hingegen sehr wohl. Liegt ein von einem Vorstandsmitglied verschuldeter Schadensfall vor, so kommt es zu einer Beweislastumkehr und das Vorstandsmitglied hat sohin zu beweisen, dass es kein Verschulden (nicht einmal leichte Fahrlässigkeit) trifft. Die Stiftung hat hingegen den Schaden und die Kausalität des beanstandeten Verhaltens zu beweisen.



Ein Sorgfaltsverstoß stellt in aller Regel gleichzeitig eine grobe Pflichtverletzung dar und kann zur gerichtlichen Abberufung des Vorstandsmitgliedes aus wichtigem Grund gemäß § 27 PSG führen.

Da Handlungen des Vorstandes oftmals unter Mitwirkung oder gar Zustimmung eines anderen Organs, wie etwa eines Beirates, erfolgen, ist für den Vorstand auch die ordnungsgemäße Zusammensetzung dieser Organe wichtig. Angesichts aktueller Judikatur (OGH 6 Ob 139/13d – sog. „Beiratsentscheidung II“) besteht etwa die Gefahr, dass aufsichtsratsähnliche Beiräte unzulässig und deren Beschlüsse daher nichtig sein können. Hat der Vorstand seine Entscheidungen aber aufgrund der Zustimmungen dieser Organe getroffen, ist auch er einem erhöhten Haftungsrisiko ausgesetzt.

Neben der Haftung der Vorstandsmitglieder nach dem PSG kommen auch andere Haftungsbestimmungen, wie z.B. abgabenrechtliche (§ 9 BAO) und sozialversicherungsrechtliche (§ 67 Abs 10 ASVG), oder auch die Haftung iZm der Konkursantragsstellungspflicht (§ 69 IO) und der fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§ 159 StGB) in Betracht, welche gegebenenfalls zu beachten sind.

Steuerrecht

Investmentfonds - auch steuerlich ein attraktives Veranlagungsinstrument für Privatstiftungen

ein Gastbeitrag von Dr. Bernhard Arming, StB

Die Einführung des Konzeptes der Besteuerung des Vermögenszuwachses im Zuge der Reform der Besteuerung von Kapitalvermögen hat auch vor Investmentfonds nicht Halt gemacht. Dass Investmentfonds jedoch weiterhin ein attraktives Veranlagungsinstrument für Privatstiftungen sein können, liegt – wie anhand der nachstehenden Ausführungen gezeigt werden kann - auf der Hand.

Dies auch vor dem Hintergrund, dass nach den Bestimmungen des österreichischen Investmentfondsgesetzes Spezialfonds zulässig sind, dessen Fondsanteile von nicht mehr als zehn Inhabern gehalten werden. Der Spezialfonds ist – so wie auch die üblichen Publikumsfonds – ein aus liquiden Finanzanlagen bestehendes Sondervermögen, das im Miteigentum der Fondsanteilinhaber steht. Für Privatstiftungen ergeben sich dadurch interessante Steuergestaltungsmöglichkeiten.

Die Besteuerung von Investmentfonds in der Praxis

Fondsausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge unterliegen – mit Ausnahme von Dividenden, die steuerfrei sind (!) – grundsätzlich der 25%igen Zwischen-Körperschaftsteuer. Die Zwischen-Körperschaftsteuer wird jedoch der Privatstiftung erstattet, wenn Zuwendungen an den/die Begünstigten der Privatstiftung erfolgen.

Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen, die nach dem 1. Jänner 2011 erworben wurden, unterliegen ebenso der 25%igen Zwischen-Körperschaftsteuer. Fondsanteile, die von der Privatstiftung noch vor dem 1. Jänner 2011 angeschafft wurden, können hingegen steuerfrei verkauft werden, da die seinerzeit geltende „alte“ Spekulationsfrist von einem Jahr zwischenzeitlich abgelaufen ist.

Vorteile überwiegen Nachteile

Die Nachteile der angestiegenen Substanzgewinnbesteuerung von Investmentfonds werden durch die Vorteile, die eine Veranlagung in Investmentfonds bietet, überwogen.

Zum einen können Verluste aus der Veräußerung von Fondsvermögen mit Veräußerungsgewinnen und Fondserträgen verrechnet und sogar unbeschränkt vorgetragen werden. Zum anderen können die im Fonds anfallenden Kosten (wie z.B. Verwaltungs-, Depot-, Beratungs- oder Bankgebühren) mit den Erträgen des Fonds verrechnet werden.

Im Ergebnis kann daher der effektive Steuersatz bezogen auf die Fondserträge wesentlich gesenkt werden. Ein Investmentfonds bietet somit steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten, die im Bereich direkt gehaltener Wertpapiere nicht möglich sind.

einer Studie der OeNB aus dem Jahr 2009 auf Basis von Daten der Geldvermögenserhebung 2004 liegt eine hohe Vermögenskonzentration vor. In den Top 10 % aller Privatstiftungen kumulieren sich 80,35 % am Gesamtwert aller Beteiligungen.

Datensätze zur Asset Allocation der 12 % an Privatvermögen sind nicht vorhanden. Um neben den angeführten Eckdaten eine aktualisierte Lage zum Vermögensmanagement zu erhalten, bedarf es anekdotischen Inputs von vernetzten Insidern und den Angeboten der Banken mit Fokus auf Privatstiftungen als indirekte Approximation.

Nähert man sich dem Vermögensmanagement von Seiten der Stiftungsurkunde, so fällt auf, dass im Regelfall der „Erhalt der Substanz“ des Stiftungsvermögens als wichtigstes Ziel vorgegeben und für Ausschüttungen nur der Ertrag bzw. ein Teil davon freigegeben ist. Geregelt ist oftmals nicht, wie der Ertrag erwirtschaftet werden soll. Somit bleibt es dem Stiftungsvorstand vorbehalten, ein Risikoprofil für die Veranlagung zu bestimmen. Ist „Substanzerhalt“ vor oder nach Inflation gerechnet? Über welchen Veranlagungszeitraum? Zu welcher akzeptierten Schwankungsbreite?

Die Unklarheit in der Stiftungsurkunde hinsichtlich einer evaluierbaren Stiftungsstrategie ist ein Problem. Denn hier kommt das persönliche Haftungsrisiko des Vorstandes mit ins Spiel. Nehmen wir die indirekten, interessenskonfliktbeladenen Vergütungsaspekte der Vorstände über ihre Brotberufe heraus, belaufen sich die direkten Vergütungen meist auf keinem nennenswerten Niveau. Sich dann noch einem persönlichen Haftungsrisiko auszusetzen, in dem man von traditionellen, allgemein akzeptierten Anlageformen im klassischen Aktien-Anleihen-Muster der ersten Asset Allocation Generation abweicht, liegt außerhalb des Machbaren für viele Stiftungsvorstände. Dementsprechend vermeintlich „konservativ“ wird das Risikoprofil.

Doch genau dieses Abweichen von traditionellen Anlage-Prämissen und -Formen ist notwendig, um der finanziellen Repression und ihren vermögensmindernden Implikationen entgegentreten zu können. Unter der finanziellen Repression versteht man eine negative Realverzinsung über einen längeren Zeitraum hinweg, also einen schleichenden Kaufkraftverlust. Dieses Phänomen diente zum Beispiel bereits den USA nach dem 2. Weltkrieg dazu, ihre öffentliche Verschuldung massiv zurückzuführen. In den USA und Europa ist seit circa 3 Jahren neuerlich eine finanzielle Repression zu verzeichnen.

Die Asset Allocation Methoden haben sich seit den 1950er

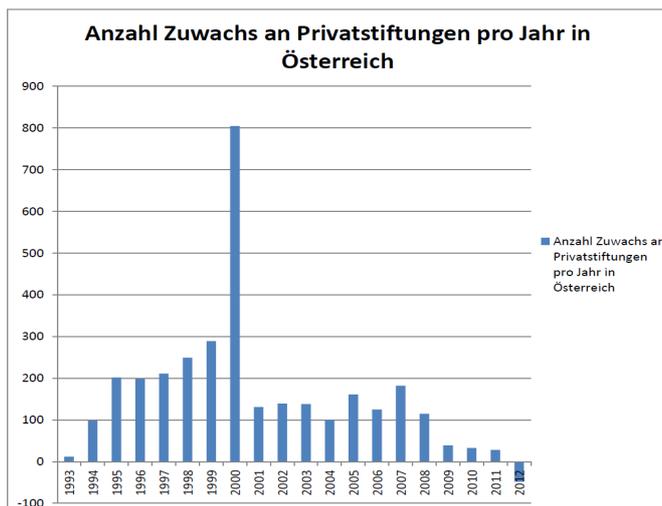
Wissenschaft

Vermögensmanagement

Vermögensmanagement in Privatstiftungen

ein Gastbeitrag von Mag. Markus Schuller, MBA, MScFE

Der Versuch, sich dem Veranlagungsthema bei Privatstiftungen von wissenschaftlicher Seite zu nähern, endet umgehend in der Erkenntnis einer unzureichenden empirischen Datenlage. Von der Vermögensaufteilung der 3.270 (Stand Oktober 2013) österreichischen Privatstiftungen weiß man wenig.



Quelle: Compass Verlag Group;

Die Grafik zeigt den jährlichen Nettozuwachs an Privatstiftungen seit 1993

Vermutet wird, dass sie etwa über ein Vermögen zwischen EUR 70-100 Milliarden verfügen. Laut Eigenangabe des Stiftungsverbandes teilt sich das Vermögen in rund 64 % Unternehmensbeteiligungen, 24 % Immobilienvermögen und 12 % Privatvermögen auf. Somit werden zwischen 15 und 20 % des gesamten österreichischen Geldvermögens des privaten Haushaltssektors in Privatstiftungen geparkt. Laut

Jahren, dem Beginn der „Modernen Portfoliotheorie“, stets weiterentwickelt. In Generationen gedacht, beginnt sich derzeit die dritte in ihren Allokationsprämissen auszubilden. Auch diese lässt keinen „Free Lunch“ zu, erlaubt jedoch ein höheres Maß an Robustheit in der Vermögensveranlagung.

Sieht man sich die „maßgeschneiderten Angebote“ für Stiftungen seitens österreichischer Großbanken an, findet man USP's wie die exklusive und dauerhafte Zusammenarbeit mit ausgewählten Fondsanbietern, regelmäßige Meetings und Conference Calls mit eben diesen und ein Risikomanagement mit dem Ziel, die erwartete Rendite der Investments im Gleichgewicht mit einem akzeptablem Risiko zu halten. Klingt nach Textbausteinen aus den

1970ern. Zu Recht. Denn die zu Grunde liegenden Anlageprämissen stammen aus der ersten Generation an Optimierungsmodellen.

!Paradox!
Bewusst konservative
Veranlagung erhöht
Haftungsrisiko

Ein Paradoxon: Stiftungsvorstände wollen bewusst konservativ veranlagen um ihr Haftungsrisiko zu minimieren und setzen sich durch Vorgaben auf Basis veralteter Asset Allocation Methoden einem erhöhten Risiko aus, dem Stiftungszweck nicht entsprechen zu können.

In der nächsten Ausgabe des Newsletters „Stiftung Next Generation“ behandeln wir für Sie konkrete Ansätze für Stifter mit Hilfe jener sie dieses Paradoxon lösen und zeitgemäße Veranlagungsformen ermöglichen können.

Autoren

Curriculum Vitae

DDr. Alexander Hasch



Alexander Hasch ist Gründer der Kanzlei HASCH & PARTNER Anwalts-gesellschaft mbH (www.hasch.eu) und gilt als ausgewiesener Experte in Umgründungsfragen wie auch insbesondere bei Einsatzmöglichkeiten und Gestaltungsfragen im Hinblick auf Privatstiftungen. Alexander Hasch ist in renommierten Unternehmen als Aufsichtsrat und in zahlreichen Privatstiftungen als Stiftungsvorstand vertreten.

Curriculum Vitae

Mag. Markus Schuller, MBA, MScFE



Markus Schuller blickt auf über 15 Jahre Erfahrung im Handeln, Strukturieren und Managen von traditionellen und alternativen Investmentprodukten zurück. Nach beruflichen Stationen bei Banken, Hedge- und Private Equity Fonds, gründete er 2009 das Asset Allocation-Beratungsunternehmen Panthera Solutions mit Sitz im Fürstentum Monaco. Markus Schuller unterrichtet seit Herbst 2009 als Lehrbeauftragter an der renommierten International University of Monaco.

Curriculum Vitae

Dr. Bernhard Arming, StB



Dr. Bernhard Arming ist Steuerberater und geschäftsführender Gesellschafter der DBA-Treuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft in Salzburg. Die Schwerpunkte seiner über zehnjährigen Beratungstätigkeit liegen in der Betreuung von Familienunternehmen sowie vermögenden Privatpersonen und Banken. Herr Dr. Bernhard Arming gilt als Experte auf dem Gebiet der Besteuerung von Kapitalvermögen.

Fragen oder Anregungen?

Wir freuen uns auf Ihr Feedback!

Sie haben noch Fragen zur aktuellen Ausgabe des Newsletters „Stiftung Next Generation“? Sie haben Verbesserungsvorschläge oder Themen, die Sie bewegen? Dann kontaktieren Sie uns!

Ihr Ansprechpartner:

Mag. Manfred Wieland
Private Banking Inland
Tel.: +43 662 8048-119
manfred.wieland@zkb-oe.at

Rechtliche Hinweise

Diese Broschüre ist eine Marketingmitteilung im Sinne des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007. Diese Broschüre dient ausschließlich Informationszwecken und richtet sich ausdrücklich nicht an Personen, deren Nationalität oder Wohnsitz den Zugang zu solchen Informationen aufgrund der geltenden Gesetzgebung verbieten.

Wir weisen darauf hin, dass allfällige in diesem Papier enthaltenen Empfehlungen allgemeiner Natur sind. Alle Angaben dienen ausschließlich Ihrer Information und stellen keine Anlageberatung oder sonstige Empfehlung oder Anregungen zu Anlagestrategien in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder Emittenten von Finanzinstrumenten dar. Sie sind nicht als Angebot zum Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers oder zum Abschluss eines Vertrages über Wertpapier(neben)dienstleistungen oder als Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebotes zu verstehen. Die hierin enthaltenen Informationen können eine auf den individuellen Anleger abgestellte, anleger- und anlagegerechte Beratung nicht ersetzen. Wir warnen ausdrücklich vor einer Umsetzung ohne weitergehende detaillierte Beratung und Analyse Ihrer spezifischen Vermögenssituation. Ohne diese Analyse können allfällige in dieser Broschüre enthaltenen Empfehlungen zu einem unerwünschten Anlageergebnis führen.

Diese Broschüre und die darin enthaltenen Informationen dürfen nicht an Personen, die möglicherweise U.S.-Personen nach der Definition der Regulation S des U.S.-Securities Act von 1933 sind, verteilt und/oder weiterverteilt werden. Definitionsgemäß umfasst „U.S.-Person“ jede natürliche U.S.-Person oder juristische Person, jedes Unternehmen, jede Firma, Kollektivgesellschaft oder sonstige Gesellschaft, die nach amerikanischem Recht gegründet wurde.

Geschlechtsneutrale Formulierung: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z. B. Kund/Innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Impressum und zusätzliche Informationen gemäß Mediengesetz

Herausgeber, Medieninhaber und Redaktion: Zürcher Kantonalbank Österreich AG, Getreidegasse 10, 5020 Salzburg.

Sitz der Gesellschaft: Salzburg

Vorstand: Adrian Kohler, Michael Walterspiel, Hermann Wonnebauer.

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Christoph Weber, weitere Mitglieder des Aufsichtsrates: Martin Baldauf (Stellvertreter des Vorsitzenden), Dr. Stephan Hutter, Matthias Franz Stöckli, Mag. Thomas Hruschka.

Direkte Gesellschafterin: Zürcher Kantonalbank (100 %), selbständige Anstalt des Kantons Zürich.

Unternehmensgegenstand: Kreditinstitut gemäß BWG.

Erklärung über die grundlegende Richtung des Newsletters: Informationen über allgemeine Themen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage, insbesondere Vermögensverwaltung, Wertpapiere und Kapitalmärkte.

Dieses Papier darf ohne vorherige Zustimmung der Zürcher Kantonalbank Österreich AG weder elektronisch noch gedruckt vervielfältigt oder sonst in einer anderen Form verwendet werden.